Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 21

Artikel: Resultäte und Beschlüsse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Methode ist der sicherste und kürzeste Weg zum vorgesteckten Ziele, sie ist ein Geheimnis, aber in ihr ruht des Lehrers Kraft. Der Anfänger darf sich nicht als ein fertiger Methodiker erscheinen. Gute Schule halten ist eine Kunst, erfordert Beobachtung, Studium, tieses Eindringen und Erfassen der Lehrgegenstände, des Lehrzieles, Lehrweges und des Erfolges. (Fortsetzung solgt).

Resultate und Beschlüsse.

1. Schriftlichen Rechnen. Lettes Frühjahr haben die amtlich aufgegebenen schriftlichen Rechnungen für Primarschulen aus den Bezirken Sargans, Gaster

und Seebezirt folgende Resultate erzielt:

1. Zahl der aufgegebenen Nechnungen: a) für den Bezirk Sargans: 4. Rlasse 1327, 5. Klasse 1012, 6. Klasse 867, 7. Klasse 668, Ergänzungsschule 1122; b) für den Bezirk Gaster: 4. Klasse 576, 5. Klasse 459, 6. Klasse 339, 7. Klasse 396, Ergänzungsschule 572; c) für den Seebezirk: 4. Klasse 1033, 5. Klasse 726, 6. Klasse 789, 7. Klasse 540, Ergänzungsschule 994.

2. Zahl ber richtig gelösten Rechnungen: a) für den Bezirk Sargans: 4. Klasse 1097, 5. Klasse 663, 6. Klasse 537, 7. Klasse 592, Ergänzungsschule 834. Mittel 74,52 Prozent; b) für den Bezirk Gaster: 4. Klasse 422, 5. Klasse 335, 6. Klasse 280, 7. Klasse 337, Ergänzungsschule 430. Mittel 77,03 Prozent; c) für den Seebezirk: 4. Klasse 824, 5. Klasse 527, 6. Klasse 595, 7. Klasse

442, Erganzungsichule 651. Mittel 74,45 Prozent.

2. Kürperliche Büchtigung. Um Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes vorzubeugen, ordnet die kgl. Regierung in Lüneburg folgendes an:

a) Körperliche Züchtigungen sind tunlichst nur nach Besprechung des betreffenden Falles mit dem nächsten Vorgesetzten vorzunehmen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe seine Zustimmung zur Bestrasung einzelner, anerkannt bösartiger Schüler im voraus aussprechen kann. Auch wird sich der Lehrer (die Lehrerin) dieser allgemeinen Zustimmung des Vorgesetzten in denjenigen seltenen Fällen versichert halten dürsen, in denen das Verhalten des Schülers von der offendaren Absicht eingegeben ist, die Strafgewalt des Lehrers überhaupt nicht

anzuerfennen.

- b) Jebe, auch nur leichte körperliche Züchtigung hat der Lehrer (die Lehr rerin) sosort am Ende des Schulhalbtages, an dem sie erfolgt ist, unter genauer Nennung des gezüchtigten Kindes, der Ursache, der Art und des Maßes desetrase in das Monatsbuch (Lehrerbericht), und zwar in der Spalte: "Bemerkungen des Lehrers" einzutragen. Hat eine solche Eintragung gemacht werden müssen, so ist das Buch dem nächsten Vorgesetzen (Hauptlehrer, Rektor, Ortsschultnspektor) möglichst noch an demselben Tage, falls der Schulinspektor aber nicht an demselben Ort wohnt, jedenfalls im Laufe von acht Tagen zur Einsicht vorzulegen, die derselbe zu bescheinigen hat. Sine Unterlassung dieser Eintragung wird von uns als Nachlässigkeit im Dienst geahndet werden und eventuell bei Beurteilung einer Beschwerde gegen die vorgenommene Züchtigung erschwerend ins Gewicht fallen.
- c) Die vorgenommenen körperlichen Züchtigungen sind von den Schulleitern und Ortsschulinspektoren fortbauernd zum Gegenstand eingehender Besprechung in den mit den Lehrern abzuhaltenden Konferenzen zu machen.

3. Religians-Unterricht. Bur Frage bes Religionsunterrichtes ber Dissibententinder liegt eine neue Entscheidung bes Rammergerichtes vor. Der Dissident

Heligionsunterrichte in der Volksschule ferngehalten hatte. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung und stützte sich auf eine Entscheidung des Rammergerichtes aus dem Jahre 1890, welches annahm, daß schulpflichtige Kinder zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte in einer Konfession, der die Stern oder Kinder nicht angehören, nicht angehalten werden dürfen. Die Straffammer versurteilte jedoch den Angeklagten zu einer Gelbstrafe, da schulpflichtige Kinder in einer Religion des Staates erzogen werden müssen; ein Dispens sei nicht erteilt. Das Kammergericht wies nunmehr die Kevision des Angeklagten zurück und nahm mit dem Landgerichte an, daß die frühere Entscheidung des Kammergerichtes unzutreffend sei, und daß der Angeklagte sich strafbar gemacht habe, als er seinen Sohn von dem Religionsunterichte in der Volksschule fernhielt.

- 4. Fichaustellungen und Kichulkinder. Die Königliche Megierung hat durch Verfügung vom 3. August dieses Jahres bestimmt, daß Schaustellungen und Kunstproduktionen um herziehender Leute in den Schaustellungen nicht mehr zugelassen werden dürsen. Beabsichtigen Lehrerpersonen, die ihnen anvertrauten Schulkinder zu Schaustellungen zu führen, die außerhalb der Schule stattsinden, so haben sie dazu vorher die Genehmigung des Ortsschulinspektors dawn erteilt werden, wenn es sich um Schaustellungen handelt, welche geeignet sind, die Zwecke der Schule in sachgemäßer Weise zu fördern, und wenn die Beslichtigung in schulfreier Zeit stattsinden soll. Selbstverständlich darf seitens der Lehrer und Lehrerinnen keinerlei Zwang auf ihre Schüler und Schülerinnen, sich an der Besichtigung der Schaustellung zu beteiligen, ausgeübt werden.
- 5. Freiheit des Cehrers. Das "Haderslebener Kreisblatt" (Schleswig-Holftein) veröffentlicht unterm 10. vorigen Monats folgende Bekanntmachung:

"An die Röniglichen Ortsschulinspettoren.

Die Urlaubserteilung an Landschullehrer hat die Königliche Regierung in

folgenber Weife geregelt:

1. Beabsichtigt ein Lehrer (Lehrerin) während der Schulferien seinen Amtssit über die Dauer eines Tages zu verlassen, so hat er dies seinem Ortsschulinspektor anzuzeigen.

2. Die Urlaubserteilung bis zu einer Woche fteht bem Schulinfpettor gu

— soweit es sich nicht um eine Berlängerung ber Ferien handelt.

Der Urlaub ist stets nur aus bringenben Gründen zu erteilen. Das Urlaubsgesuch ist durch Vermittelung des Ortsschulinspektors dem Kreisschulinspektor zuzustellen, wenn es sich um einen längeren Urlaub handelt.

3. Der Ortsschulinspektor hat jeden seinerseits dem Lehrer (Lehrerin) erteilten Urlaub unter Angabe des Grundes dem Kreisschulinspektor mitzuteilen.

Wir ersuchen die Herren Schulinspektoren, sich hiernach in Zukunft zu verhalten und die Lehrer (Lehrerinnen) mit dieser Verfügung bekannt zu machen." Protest vor!

Gesterreich. Wien. Der Bezirksausschuß von Fünfhaus beschloß, den Bezirksschulrat aufzusordern, daß von jest ab der sozialdemokratischen Partei angehörige Lehrer nicht mehr angestellt werden.

[—] Ueber eine Massenfälschung von Maturitätszeugnissen wird aus Bubapest berichtet: der königliche Rat Alois Szabo, welcher nach seiner Penssionierung als Mittelschulprosessor in der Nähe von Budapest ein Privatlehrsinstitut seitete, hat, wie jetzt entdeckt worden ist, eine Menge Maturitätszeugnisse gefälscht. Bis jetzt sind 20 solcher Zeugnisse ermittelt, deren Besitzer bereits seit Jahren als Staatsbeamte wirken.